



Gemeinde Oberglatt

VERORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNGSGEBÜHREN

vom 1. Februar 1993
(Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 1993)
geändert per 1. Januar 1999, nachgeführt per 1. Juni 2000
geändert per 1. Februar 2002
geändert per 14. Juli 2003
geändert per 4. November 2003

Publiziert am 9. April 1999	im Amtsblatt des Kantons Zürich
Publiziert am 8. April 1999	im Zürcher Unterländer
Publiziert am 6. Januar 2000	im Zürcher Unterländer
Publiziert im März 2002	im Mitteilungsblatt
Publiziert am 14. März 2002	im Zürcher Unterländer
Publiziert am 15. März 2002	im Amtsblatt des Kantons Zürich
Publiziert am 12. Juni 2003	im Zürcher Unterländer
Publiziert am 20. November 2003	im Zürcher Unterländer

Gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1996, nachgeführt bis zum Regierungsratsbeschluss vom 16. September 1992 (ZG 641), erlässt der Gemeinderat folgende

VERORDNUNG über die Verwaltungsgebühren

Grundsätze:

- a) In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Die Portoauslagen - mit Ausnahme von Nachnahmeporti - werden nicht separat verrechnet.
- b) In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die vorstehenden Gebühren durch die Gemeindeverwaltung teilweise oder ganz erlassen werden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.
- c) Diese Gebührenverordnung ist nicht abschliessend. Es wird auf die zahlreichen anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen verwiesen.
- d) Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Februar 1993, Änderungen vom 1. Januar 1999, in Kraft. Wo von diesem Grundsatz - in Anwendung übergeordneter Rechtssätze - abgewichen wird, finden sich die entsprechenden Hinweise direkt bei den betreffenden Gebührenansätzen. Alle diesbezüglichen früheren Beschlüsse werden ersatzlos aufgehoben.
- e) Für jede gebührenpflichtige Handlung kann mit der Gesuchseinreichung ein Kostenvorschuss im Betrag der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Bevor der Kostenvorschuss geleistet ist, wird das Gesuch nicht behandelt.

Die Baugebühren werden in einem separaten Tarif geregelt.

A.) Allgemeine Verwaltung

Es gelten die Ansätze der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden mit folgenden Ergänzungen:

A.) 1. Schreibgebühren

- für die 1. Ausschreibung je Seite Format A4 Fr. 15.00
- für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten Fr. 5.00 bis 10.00
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)
- für eingeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50 %
- für fremdsprachige Schriftstücke angemessener Zuschlag nach Aufwand
- für die 2. - 10. Ausfertigung je Seite
 - kopiert Fr. 3.00
 - gedruckt Fr. 7.00
- für jede weitere Ausfertigung je Seite
 - kopiert Fr. 1.50
 - gedruckt Fr. 3.00

- für Fotokopien
 - A4 Fr. 0.70
 - A3 Fr. 2.00
- für Plankopien und dergleichen Selbstkosten (vgl. A.) 2.)

A.) 2. Pläne

- Ortsplan 1:5000, Ausgabe 2003 Fr. 30.00
- Bauordnung mit Zonenplan Fr. 15.00
- Fotokopien aus gemeindeeigenen Plänen (A5-A3) Fr. 3.50
(Nur zulässig, wenn für den vorgesehenen Zweck keiner der vorstehend aufgeführten Pläne verwendet werden kann.)

A.) 3. Verschiedenes

- Gebäudekontrollheft (Kaminfegerheft - Ersatzbestellung) Fr. 10.00
- Tankkontrollheft (Ersatzbestellung beim AWEL) Fr. 10.00

B.) Einbürgerungen (nur Kanzleigebühren)

- Bürgerrechtserteilung Fr. 200.00
- Bürgerrechtsentlassung Fr. 30.00

C.) Finanzverwaltung

Für die Wertschriftenaufbewahrung gelten die Ansätze der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

- Mahngebühren (ohne Steuerrechnungen)
 - Verwaltungsgebühr Fr. 10.00
 - Schreib- und Zustellgebühr Fr. 8.00
- Verzugszinsen 5%
(- auf Schuld, also ohne Mahngebühren oder Betreuungskosten
- ohne Steuer- und Werkrechnungen
- vom Mahndatum bis zur Zahlung
- sofern Verzugszinsen über Fr. 30.00 betragen)

C.) 1. Steueramt

- Steuerausweis pro Jahr Fr. 40.00
- Steuerbescheinigung betr. Einbürgerungen Fr. 80.00

D.) Einwohnerkontrolle

D.) 1. An- und Abmeldungen

- Anmeldegebühr für Schweizer und Ausländer	Fr. 20.00
- Anmeldung für Wochenaufenthalter	Fr. 60.00
- Verlängerung Wochenaufenthalt	Fr. 60.00
- Duplikat Schriftenempfangsschein	Fr. 20.00
- Nachsenden der Schriften	Fr. 25.00

D.) 2. Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen

- Passantrag	
- bis zum 18. Geburtstag	Fr. 60.00
- ab dem 18. Geburtstag	Fr. 125.00
- Identitätskartenantrag	
- bis zum 18. Geburtstag	Fr. 35.00
- ab dem 18. Geburtstag	Fr. 70.00
Kombipaket Pass- und Identitätskartenantrag	
- bis zum 18. Geburtstag	Fr. 73.00
- ab dem 18. Geburtstag	Fr. 138.00
- Hülle für Pass	Fr. 1.00
- Hülle für Identitätskarte	Fr. 1.00
- Hülle für Ausländerausweis	Fr. 2.00
- Heimatausweis für Aufenthaltsgemeinde	Fr. 30.00
- Verlängerung Heimatausweis für Aufenthaltsgemeinde	Fr. 20.00
- Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
- Zentralstrafregisterauszug (muss selbst beim Bund angefordert werden)	Fr. 20.00
- Lebensbescheinigung (formell)	Fr. 30.00
- Bestätigung von Garantieerklärung	Fr. 20.00
- zusätzliche Gebühr für Migrationsamt	Fr. 20.00
- Giftscheine (Eidg. Giftgesetz, Art. 76/77)	Fr. 5.00
- Sperrgutmarken klein pro Stück	Fr. 2.00
- Sperrgutmarken gross pro Stück	Fr. 8.00

D.) 3. Auskünfte

- voraussetzungslose Adressauskünfte Fr. 10.00
- Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird Fr. 20.00
- Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird Fr. 30.00

D.) 4. Aufforderungen

- Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 20.00

E.) Vormundschaftswesen

Es gelten die Ansätze der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden mit folgenden Ergänzungen:

- Prüfung und Abnahme eines amtlichen Inventars (ohne Kindesvermögensinventar), von Vormundschafts-, Beistandschafts- und Beiratschaftsberichten und -rechnungen bei Vermögen über Fr. 15'000.00 1,5‰
- Prüfung und Abnahme eines Kindesvermögensinventars bei Vermögen über Fr. 15'000.00 0,5‰
- Verzichtserklärung auf das bäuerliche Vorverkaufsrecht namens der minderjährigen Kinder ab Fr. 50.00

F.) Gemeindeamman und Betriebsbeamter

Gebührenbezug durch den Gemeindeamman und Betriebsbeamten gemäss kantonalen Verordnung vom 16. September 1992 und Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BebV SchKG) vom 23. September 1996.

G.) Gewerbe- und Polizeibewilligungsgebühren

G.) 1. Gastgewerbe

- Patent für Gastwirtschaften Fr. 150.00
 - Patent für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe Fr. 100.00
 - Patent für gemeinnützige Veranstaltungen Fr. 10.00
 - Patent für Ortsvereine Fr. 50.00
 - Patent für auswärtige Vereine und Veranstalter Fr. 100.00
- zuzüglich Schreib- und Zustellkosten gemäss

dieser Verordnung

G.) 2. Polizeigebühren

- Bewilligung zur vorübergehenden Hinausschiebung der Schliessungsstunde für:		
- gemeinnützige Veranstaltungen		gebührenfrei
- Ortsvereine, erstes Gesuch		gebührenfrei
- jedes weitere Gesuch		Fr. 50.00
- Gastgewerbe und auswärtige Veranstalter:		
- eigene Veranstaltung (max. 12/Jahr)		Fr. 60.00
- geschlossene Gesellschaften (Anz. unbeschränkt)		Fr. 60.00
- auswärtige Veranstalter (max. 6/Jahr)		Fr. 60.00
- Dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde:		
- Bar/Pub etc. (Einzel-, Teilbetrieb)		Fr. 400.00
- dauernde (ganzer Betrieb)		Fr. 800.00
- Plakataushang auf öffentlichen Einrichtungen:		
- Ortsvereine		gebührenfrei
- auswärtige Vereine (pro Plakat und Einrichtung)		Fr. 5.00
- Strassenumzüge auf Gemeindestrassen:		
- Vereine in Verbindung mit kommerziellem Zweck		Fr. 40.00
- Waffenerwerbsschein gem. Waffengesetz		Fr. 50.00
- Hundeverabgabung pro Hund / ab 2. Hund	Fr. 110.00	Fr. 150.00
- Einschreibgebühr	Fr. 5.00	Fr. 5.00
- Hundemarke	Fr. 2.00	Fr. 2.00
- Sammelbewilligungen:		
- gemeinnützige Zwecke		gebührenfrei
- kommerzielle Zwecke		Fr. 50.00
- Eingabefrist für Gesuche		gem. Polizeiverordnung
- Expresszuschlag für verspätet eingereichte Gesuche		Fr. 40.00
- übrige Polizeibewilligungen je nach Aufwand		Fr. 30.00 bis 100.00

H.) Verwaltungsstrafverfahren

- Spruchgebühr (Behandlung) 20% der Busse, mind.	Fr. 20.00
- Schreibgebühr 20% der Busse, zuzüglich Porti, mind.	Fr. 5.00
- Verwarnung, Verweis	Fr. 15.00
- Untersuchungsgebühr nach Begehren um gerichtliche Beurteilung	Fr. 20.00 bis 1'500.00
- Überweisungsgebühr an Einzelrichter	Fr. 20.00 bis 70.00

I.) Verordnungen

Mit Ausnahme der Bauordnung mit Zonenplan werden alle Verordnungen und Reglemente gratis abgegeben.

Schreib- und Zustellkosten allgemein:

Zusätzlich zur Bewilligungsgebühr werden die Schreib- und Zustellkosten gemäss dieser Verordnung dazugerechnet.